

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 4. Mai 2023**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats**

vom 27. April 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 27. April 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats vom 25. Januar 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020, beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
Vor dem Wort „Einwohner“ werden die Worte „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Worten „aus drei Mitgliedern“ wird das Wort „der“ mit dem Wort „des“ ersetzt.
  - b) Nach den Worten „Die Amtszeit des“ wird das Wort „Vorstand“ mit dem Wort „Vorstands“ ersetzt.
3. Nach § 3 Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:  
„In Angelegenheiten des Jugendgemeinderats, deren Erledigung nicht bis zur nächsten regulären Sitzung des Jugendgemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand anstelle des Jugendgemeinderats. Die Entscheidung ist dem Jugendgemeinderat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.“
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „Werkrealschule/Realschule/“ werden gestrichen.
  - b) Das Wort „Sonderschule“ wird durch die Worte „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.
  - c) Das Wort „Wahlkommission“ wird durch das Wort „Wahlleitung“ ersetzt.
5. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das zwölfte aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Des Weiteren sind Personen, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Tübingen sind, jedoch eine Schule in Tübingen besuchen und am letzten Tag des Wahlzeitraums das zwölfte aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt.“
6. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „dem darauffolgenden Sonntag“ werden durch die Worte „einem Werktag, an dem in einem Verwaltungsgebäude gewählt werden kann,“ ersetzt.

7. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „(Wahlkommission, Wahlvorstände)“ werden gestrichen.
8. § 4a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Nach den Worten „Die Wahlberechtigten“ werden die Worte „Tübinger Einwohnerinnen und Einwohner“ eingefügt.
  - Am Ende des Absatzes wird folgender Satz hinzugefügt: „Wahlberechtigte, die keine Tübinger Einwohnerinnen und Einwohner sind, erhalten die Briefwahlunterlagen auf Antrag. Dem Antrag ist eine Kopie eines gültigen Schülersausweises beizufügen.“
9. § 4a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Vor den Worten „Wahlberechtigte erhalten bei“ wird das Wort „Tübinger“ eingefügt.
  - Am Ende des Absatzes wird folgender Satz hinzugefügt: „Wahlberechtigte, die keine Tübinger Einwohnerinnen und Einwohner sind, erhalten den Zugangscodes auf Antrag. Dem Antrag ist eine Kopie eines gültigen Schülersausweises beizufügen.“
10. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „oder in den Gemeinderat eintritt“ werden durch die Worte „bzw. bereits in einer anderen Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und nicht mehr eine Tübinger Schule besucht.“ ersetzt.
11. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Zahl „48“ wird durch die Zahl „56“ ersetzt.
  - Die Zahl „18“ wird durch die Zahl „18.00“ ersetzt.
12. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „Schule angegeben werden.“, wird der Satz „Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Tübingen haben, müssen der Bewerbung eine Kopie des gültigen Schülersausweises beifügen.“ eingefügt.
13. § 8 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bewerbungen sind ungültig, wenn sie
- nicht innerhalb der Einreichungsfrist beim Bürgermeisteramt eingegangen sind oder
  - nicht die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind oder
  - bei nicht in Tübingen gemeldeten Personen keine Kopie des Schülersausweises beigefügt ist.“
14. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Wahlkommission“ wird durch das Wort „Wahlleitung“ ersetzt.
  - Das Wort „Anschrift“ wird durch die Worte „besuchter Schule“ ersetzt.
15. § 9 wird ersatzlos gestrichen.
16. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „drei“ wird durch die Worte „mindestens zwei“ ersetzt.
  - Die Worte „darunter mindestens zwei Jugendlichen“ werden gestrichen.
17. § 12 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „Alle Wahlberechtigten“ werden durch die Worte „Alle wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

b) Die Worte „die Wahlberechtigten“ werden durch die Worte „die wahlberechtigten Tübingerinnen und Tübinger“ ersetzt.

18.§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Namens, des Geburtsjahres, des Wohnorts und ferner mindestens zehn freie Zeilen.“
- b) Der Satz „Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten möglichst zusammen mit der Benachrichtigung nach § 12 zugesandt“ wird gestrichen.

19.§ 14 wird wie folgt geändert:

Die Worte „am Sonntag im zentralen Wahlraum“ werden durch die Worte „an einem Werktag innerhalb des Wahlzeitraums in einem Verwaltungsgebäude“ ersetzt.

20.§ 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Wahlraum können alle“ wird das Wort „Tübinger“ eingesetzt.

21.§ 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „behinderter Wähler“ werden durch die Worte „von Wählerinnen und Wählern mit Behinderung“ ersetzt.

22.Nach § 15 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Wahlberechtigte, die nicht in Tübingen wohnen, müssen einen gültigen Schülerausweis vorlegen. Der Wahlvorstand notiert Namen und ggf. weitere persönliche Merkmale, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.“

23.§ 15 Absatz 4 wird zu Absatz 5.

24.§ 15 Absatz 5 wird zu Absatz 6.

25.§ 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Leitung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Bürgermeisteramt zuständig. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind festzustellen:

1. die Zahl der Wahlberechtigten Tübinger Einwohnerinnen und Einwohner,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler, die in Tübingen gemeldet sind, und die Zahl der Wählerinnen und Wähler, die nicht in Tübingen gemeldet sind.
3. die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie Schülerinnen oder Schüler sind, geordnet nach den Schularten Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren und Berufliche Schulen,
7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber nach § 17.“

26.§ 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schüler/innen“ wird durch die Worte „Schülerinnen oder Schüler“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 27. April 2023

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\_die Oberbürgermeister\_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.